

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 05.074

- Kanalpark -

Begründung zum Bebauungsplan

Stand:
Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.	Planungsanlass und Planungsziele	1
3.	Beschreibung des Plangebietes	2
4.	Vorhandene Planung.....	2
4.1.	Regionalplanung.....	2
4.2.	Flächennutzungsplanung	3
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung / Baugebietsplanung.....	3
4.4.	Informelle Planungen	3
4.5.	Landschaftsplanung.....	4
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	4
5.1.	Erschließung.....	4
5.2.	Bauliche Nutzung.....	4
5.2.1.	Art der Nutzung	4
5.2.2.	Maß der baulichen Nutzung	5
5.3.	Weitere planungsrechtliche Festsetzungen.....	5
6.	Natur und Umwelt.....	6
6.1.	Rechtliche Grundlage / Verfahren	6
6.2.	Umweltauswirkungen	6
6.3.	Artenschutz.....	6
7.	Immissionsschutz	7
8.	Altlasten / Kampfmittel / Bergbau.....	8
8.1.	Altlasten	8
8.2.	Kampfmittel.....	9
8.3.	Bergbau	10
9.	Denkmalschutz	10
10.	Ver- und Entsorgung.....	11
10.1.	Versorgung des Plangebietes	11
10.2.	Entwässerung des Plangebietes.....	12
10.2.1.	Rechtliche Grundlagen.....	12
10.2.2.	Niederschlagswasser	12
10.2.3.	Schmutzwasser	12
Anhang.....		13
Anhang 1: Tabellarische Zusammenfassung		13
Anhang 2: Abstandsliste 2007		15

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfasst den in der Gemarkung Herringen (Flur 2) liegenden Bereich, der begrenzt wird durch

- die Nordgrenzen der Flurstücke 4088 und 3820,
- die Ostgrenzen der Flurstücke 3820, 1103, 726, 4158 und 4155,
- die Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 4153,
- die Südgrenzen der Flurstücke 4153, 4148, 4154, 4156, 4157, 4158, 4159, 4160 und 4161,
- den Verlauf der westlichen Grenze des Flurstücks 4161 mit einer ca. 1 m langen Verlängerung in das Flurstück 4161 hinein,
- eine ca. 39 m langen geraden Verlängerung dieser Westgrenze durch die Flurstücke 4161 und 4171,
- eine ca. 12 m parallel zur Südgrenze des Flurstücks 4171 verlaufenden Geraden sowie
- die Ostgrenze des Flurstücks 4088.

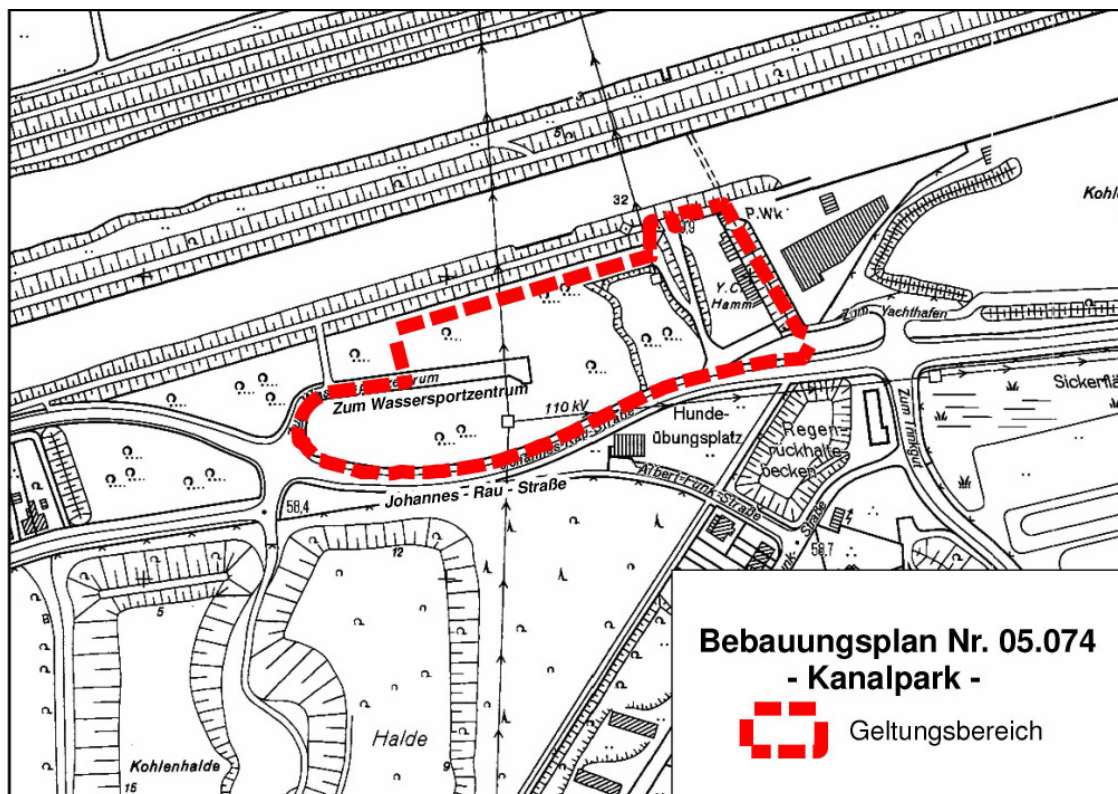


Abb. 1: Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Der ca. 27.748 m² große Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Herringen, südlich des Datteln-Hamm-Kanals und nördlich der Johannes-Rau-Straße. Es handelt sich hierbei um eine bislang unbebaute Freifläche sowie den bestehenden Yacht-Club Hamm e.V. mit seinen Vereinsgebäuden.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Fläche ist Teil des Entwicklungskonzeptes „Im Westen was Neues“, das auf der Grundlage der ursprünglichen Ideen der Landesgartenschau-Bewerbung seit Mai 2008 erarbeitet und am 31. März 2009 vom Rat der Stadt Hamm beschlossen worden ist. Auf dem östlichen Teil der Fläche soll eine öffentliche Grünfläche angelegt werden, die als Lückenschluss zwischen dem auf der ehemaligen Schacht Franz Nord-Fläche entstehenden Lippepark und der geplanten Landschaftsgestaltung der Halde Radbod im Stadtteil Bockum-Hövel dienen soll.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans stellt einen notwendigen Teil zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Umsetzung des Konzeptes „Lippepark Hamm“, das die Ausbauplanung Schacht

Franz, Nordfläche und Kanalpark umfasst, dar. Der Bebauungsplan soll zusätzlich den Lückenschluss zwischen den beiden Bebauungsplänen Nr. 05.064 - Wassersportzentrum - sowie Nr. 05.055 - Kanaltrasse, westlicher Teil - bilden.

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Herringen zwischen Lippe bzw. Kanal und Johannes-Rau-Straße. Östlich und westlich des Gebietes liegen gewerblich entwickelte Flächen, ein Kohlenhaldenplatz sowie der Hafen. Südlich der Johannes-Rau-Straße wird auf der ehemaligen Nordfläche von Schacht Franz der Lippepark angelegt.

Bei dem ca. 2,8 ha großen Geltungsbereich handelt sich hier um eine größtenteils unbebaute Freifläche, die teilweise mit Gehölzen bedeckt ist. Hochspannungsfreileitungen samt Masten verlaufen auf Teilen dieses Bereiches. Im Osten wird das Gelände des Yacht-Club Hamm e.V. einschließlich der bereits bestehenden Clubgebäude aufgenommen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Niederterrasse der Lippe, die von nacheiszeitlichen Dünen überlagert wird. Insgesamt ist die Fläche von einer zwei bis drei Meter mächtigen Aufschüttung bedeckt. Die natürlichen Sedimente sind fein- bis mittelsandig, z.T. schluffig, mitunter tonig ausgeprägt. Schwach torfige Partien können eingeschaltet sein. Die Aufschüttung besteht vermutlich aus Bergematerial, Sanden und mergelig-tonigem Aushub des Kanalbaus (Schichtenverzeichnis von 2001). In etwa neun bis zwölf Metern Tiefe ist der Oberkreidemergel zu erwarten. Die Ablagerungen der Niederterrasse weisen eine Durchlässigkeit von ca. 10^{-5} m/s (durchlässig) auf. Der Oberkreidemergel ist als nahezu undurchlässig einzustufen.

Der größte Teil der Bebauungsplanfläche ist hauptsächlich etwa im Jahr 1967 mit Boden, Bergematerial, Bauschutt und Müll angeschüttet worden (Näheres hierzu siehe Kapitel 8.1.).

Der mittlere Flurabstand beträgt im westlichen und mittleren Untersuchungsgebiet drei bis fünf Meter unter Gelände, im ostwärtigen, tiefer liegenden Bereich eineinhalb bis drei Meter. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei etwa 55 m über NN. Das Gefälle ist nach Norden und Nordwesten gerichtet. Bedingt durch Bergbaueinflüsse können die Verhältnisse verändert worden sein.

4. Vorhandene Planung

4.1. Regionalplanung

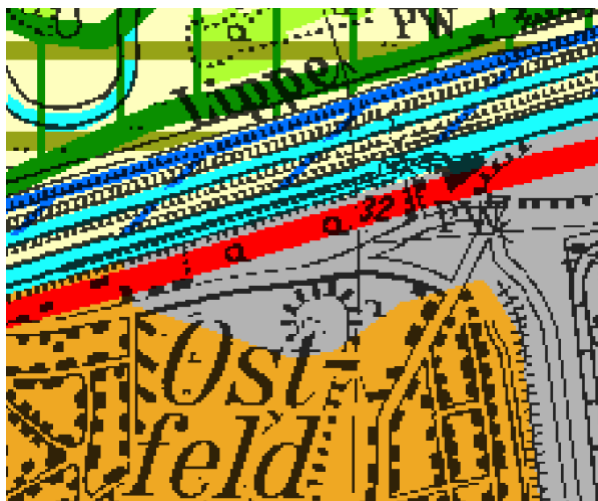


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (unmaßstäblich)

Im rechtskräftigen Regionalplan-Teilabschnitt „Oberbereich Dortmund - Westlicher Teil“ mit Stand vom Februar 2008 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Aufgrund der kleinmaßstäblichen Darstellung durchschneidet die zeichnerische Darstellung der südlich gelegenen Johannes-Rau-Straße als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr diesen Bereich. Nördlich angrenzend wird der Datteln-Hamm-Kanal als Oberflächengewässer dargestellt.

4.2. Flächennutzungsplanung

Der seit dem 13.12.2008 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt für den westlichen Teil des Bebauungsplanbereiches eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und für den östlichen Teil gewerbliche Bauflächen dar. Durchschnitten wird das Gebiet in Nord-Süd-Richtung von einer oberirdischen Versorgungsleitung für Elektrizität und in Ost-West-Richtung von zwei unterirdischen Versorgungsleitungen für Gas. Der Flächennutzungsplan wird daher nach Rechtskraft dieses Bebauungsplans gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

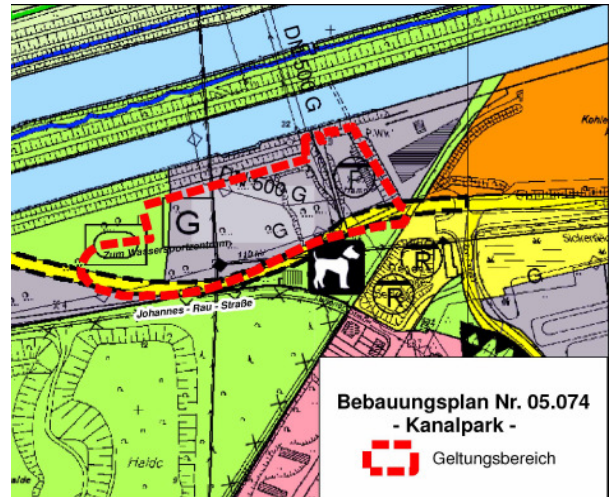


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP (unmaßstäblich)

4.3. Verbindliche Bauleitplanung / Baugebietsplanung

Es besteht kein Planungsrecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungs- oder Baugebietsplans für den beschriebenen Geltungsbereich. Für die Durchführung der hier geplanten Maßnahmen ist daher als Grundlage die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Bei dem Planbereich des Bebauungsplans Nr. 05.074 - Kanalpark - handelt es sich um eine Teilfläche (etwa um die östliche Hälfte) des Bebauungsplans Nr. 05.061 - Gewerbepark Herringen-Nord -, dessen Aufstellung am 04.09.2007 vom Rat der Stadt Hamm beschlossen worden ist. Die Bearbeitung des letztgenannten Plans ist 2007 vor dem Hintergrund der Bewerbung für eine Landesgartenschau zunächst ausgesetzt worden. Aufgrund konkreter planerischer Zielsetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05.064 - Wassersportzentrum Herringen -, der etwa die westliche Hälfte von Nr. 05.061 einnimmt, zeitlich vorgezogen und als Satzung am 25.07.2009 beschlossen worden. Da die beiden Bebauungspläne Nr. 05.064 und Nr. 05.074 den überwiegenden Bereich von Nr. 05.061 ausfüllen und für die restlichen Teilflächen kein planerisches Erfordernis besteht, kann mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 05.074 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 05.061 aufgehoben werden.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 05.074 - Kanalpark - soll auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB sind gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB gegeben.

4.4. Informelle Planungen

Wie bereits beschrieben ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Teil des Entwicklungskonzeptes „Im Westen was Neues“, das auf der Grundlage der ursprünglichen Ideen der Landesgartenschau-Bewerbung seit Mai 2008 erarbeitet worden ist. Dieses Rahmenkonzept soll dem vom Strukturwandel stark betroffenen Hammer Westen städtebauliche, freizeitwirtschaftliche, aber auch soziale Impulse geben. Dabei geht die Rahmenplanung weit über die reine Nachnutzung der ehemals vom Bergbau belegten Flächen hinaus.

Die rund 42 ha große Fläche des Schacht-Franz-Geländes ist Kernbereich der Stadtentwicklungsplanungen „Im Westen was Neues“ - ergänzt durch einen nördlichen (Flächen am Datteln-Hamm-Kanal, nördliche Lippeaue und Halde Radbod) und einen südlichen Erweiterungsbereich (Halden Kissinger Höhe und Humbert). Der Brückenschlag über den Kanal und die Lippe ist wesentliches Element dieses räumlichen Konzeptes und dient nicht nur der Anbindung der auf dem Mitteldamm gelegenen überregionalen Radwege, sondern soll auch eine wichtige Verknüpfung der Stadtteile Herringen und Bockum-Hövel für Radfahrer und Fußgänger schaffen.

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 05.074 soll auf dem östlichen Teil eine öffentliche Grünfläche angelegt werden, die als Lückenschluss zwischen dem auf der ehemaligen Schacht Franz Nord-Fläche entstehenden Lippepark und der geplanten Landschaftsgestaltung der Halde Radbod im Stadtteil Bockum-Hövel dienen soll.

4.5. Landschaftsplanung

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftspläne.

5. Inhalt des Bebauungsplans

5.1. Erschließung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nördlich der Johannes-Rau-Straße, die in östlicher Richtung über den Hafen zur Hammer Innenstadt mit dem Hauptbahnhof in einer Entfernung von ca. 4 km führt. Weiter Richtung Westen sind Nordherringen und Herringer Heide erreichbar.

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über die Straße Zum Wassersportzentrum, die mit einer Wendeanlage innerhalb des Plangebietes weitergeführt wird. Der Ausbau ist analog zu dem bereits bestehenden Straßenabschnitt mit einem Querschnitt von 10 m inklusive eines Fuß- und Radweges vorgesehen. Die Ein- und Ausfahrt direkt auf die Johannes-Rau-Straße ist nicht zulässig, um den Verkehrsfluss dieser so genannten „Kanaltrasse“ nicht zu behindern. Im Bereich der Wendeanlage ist die Einrichtung öffentlicher Stellplätze vorgesehen. Der Stellplatznachweis im Bereich des Gewerbegebietes hat ansonsten auf den privaten Grundstücksflächen zu erfolgen.

Der Zugang zur öffentlichen Grünfläche ist über die Johannes-Rau-Straße, die Straße Zum Yachthafen sowie den Fuß- und Radweg entlang des Datteln-Hamm-Kanals gewährleistet. Die private Grünfläche mit dem bereits bestehenden Yacht-Club Hamm e.V. ist über die Straße Zum Yachthafen erschlossen.

Zwischen dieser Straße und dem Datten-Hamm-Kanal befindet sich eine Fläche, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als notwendige Betriebszufahrt zum Kanal genutzt wird.

Die nächstgelegenen Bushaltestellen sind die Haltestelle Mozartstraße und Seehofstraße für die Linien 7 bzw. 7 und 17. Diese Linien verkehren zwischen Herringen, der Stadtmitte und Rhynern.

5.2. Bauliche Nutzung

5.2.1. Art der Nutzung

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches sollen ein Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und im östlichen Abschnitt öffentliche und private Grünflächen ausgewiesen werden.

Zielrichtung für die Ansiedlungen im Gewerbegebiet sind möglichst wassersportaffine oder auch gastronomische Nutzungen. Auszuschließen sind in jedem Fall Einzelhandelsbetriebe mit einem über das nicht-zentrenrelevante Warenangebot hinausgehenden Sortiment, da sich das Gebiet außerhalb eines im Rahmen des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hamm festgesetzten Versorgungsbereiches befindet. Mit dieser Festsetzung sollen zentrenschädigende Auswirkungen durch eine mögliche Ansiedlung von weiteren Einzelhandelsbetrieben verhindert werden; gleichzeitig soll gesichert werden, dass die Flächen einer vorwiegend gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Demnach sind Einzelhandelsbetriebe nur mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente zulässig:

- Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten (WZ 2008: 33.15),
- Handel mit Kraftwagen (WZ 2008: 45.1),

- Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (WZ 2008: 45.2),
- Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (WZ 2008: 45.3),
- Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern (WZ 2008: 45.4) und
- Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen) (WZ 2008: 47.3).

Die angegebenen Ziffern (WZ 2008 = Wirtschaftszweig, Ausgabe 2008) beziehen sich auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Ausgabe 2008. Die unter diesen Ziffern angegebenen Einzelsortimente sind ausschließlich zulässig.

Des Weiteren ist die Ansiedlung von Vergnügungsstätten wie Wettbüros, Spielhallen oder Discotheken in dem Gewerbegebiet nicht zulässig. Vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung des Lückenschluss zwischen dem entstehenden Lippepark und der Geländegestaltung auf Radbod sowie der Schaffung eines Abschlusses des Gewerbegebietes im westlichen Bereich soll einerseits gesichert werden, dass diese Flächen hier einer vorwiegend gewerblichen Nutzung zugeführt werden und andererseits der mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten häufig verbundene "trading-down-Effekt" verhindert werden. Negative Auswirkungen dieser Art sollen in diesem sensiblen und hochfrequentierten Bereich - auch mit Blick auf die sozialen Aspekte der Nutzungen durch den ansässigen Sportverein, die benannte öffentliche Grünfläche sowie die süd-östlich anschließende Wohnnutzung - vermieden werden. Daher wird gemäß § 1 (6) BauNVO festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind.

Die öffentliche Grünfläche wird mit der Zweckbestimmung - Hunderauslauffläche - ausgewiesen. Abgeleitet aus dem Entwicklungskonzept „Im Westen was Neues“ soll hierdurch zukünftig eine Grünverbindung zwischen dem Lippepark auf dem ehemaligen Schacht-Franz-Gelände und den Rad- und Fußwegen entlang des Datteln-Hamm-Kanals und der Lippe bzw. weiterführend zu der geplanten Landschaftsgestaltung der Halde Radbod im Stadtteil Bockum-Hövel ausgebaut werden. Die geplante Grünverbindung soll aus einer großen Hundewiese mit Pfählen und einer Zuwegung zum Kanaldamm auf der bisherigen Zufahrt bestehen.

In der privaten Grünfläche im östlichen Bereich des Bebauungsplans sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig. Hierbei handelt es sich sowohl um den bereits bestehenden Yacht-Club mit seinen Vereinsgebäuden, als auch um mögliche Erweiterungen von diesem. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

5.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum Einen die bauliche Dichte und zum Anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird durch die zulässige Grundflächenflächenzahl (GRZ) ausgedrückt. In dem Gewerbegebiet sind zweigeschossige Gebäude zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ = Verhältnis der Geschossfläche zur maßgebenden Grundstücksfläche) bei 1,6. Die Ausweisungen erfolgen analog zu den Gewerbegebietsfestsetzungen in dem westlich anschließenden, bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 05.064 - Wassersportzentrum Herringen -, um ein städtebaulich harmonisches Gesamtbild schaffen zu können.

5.3. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

In dem Gewerbegebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Das bedeutet, dass die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden und die Länge dieser höchstens 50 m betragen darf.

Im östlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche bzw. der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Betriebszufahrt Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) befindet sich eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zugunsten der Stadtwerke Hamm GmbH belastete

Fläche. Es verlaufen zahlreiche Leitungen und Kabel durch das Planungsgebiet, die in der Planzeichnung dargestellt und durch Schutzstreifen gesichert sind. Näheres hierzu ist im Kapitel 10.1. aufgeführt.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können, werden im südlichen Teil des Gewerbegebietes sowie innerhalb der privaten Grünfläche Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ausgewiesen. Durch passive Schallschutzmaßnahmen bei den Neubauten sind hier die entsprechenden Werte einzuhalten. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel 7..

Nachrichtlich übernommen wurde die westlich gelegene und gemäß § 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB gekennzeichnete Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (Näheres hierzu siehe Kapitel 8.1.).

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um. Da auch nach Beendigung des Kohleabbaues mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden muss, ist in die Planzeichnung eine Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB aufgenommen worden. Weitere Ausführungen zum Bergbau sind in Kapitel 8.3. dargelegt.

6. Natur und Umwelt

6.1. Rechtliche Grundlage / Verfahren

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie des Klimas zu berücksichtigen. Art und Maß dieser Belange sowie ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Landschaftsgesetz NRW definiert.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Demnach sind die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht notwendig.

6.2. Umweltauswirkungen

Es ist im vorliegenden Planverfahren hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens zu berücksichtigen, dass aufgrund der intensiven Vornutzungen des Gesamtareals - große Teile dieser Fläche wurden früher als Deponie genutzt - bereits starke Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter bestehen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planvorhaben auch aufgrund einer allgemeinen Grundbelastung des Geltungsbereiches durch intensive angrenzende Nutzungen mit den Straßen, dem Standort der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), den Freizeitbetrieb entlang des Kanals etc. nicht zu erwarten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter.

6.3. Artenschutz

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Lebensräume bzw. Biotopkomplexe können potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierarten, darunter auch so genannte planungsrelevante Arten, in Betracht kommen. Mögliche Lebensraumzerstörung dieser planungsrelevanten Arten durch die Umgestaltung des Geländes bzw. durch Bauarbeiten, die auf angrenzende Flächen einwirken, kann zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Daher ist die Möglichkeit des Vorkommens der Eingriffsbetroffenheit streng geschützter und planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet durch das Büro ViebahnSell (Witten) analysiert worden. Das Gutachten vom 06.06.2012 ist der Verfahrensakte zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05.074 beigelegt.

In der Artenschutzprüfung wurden in einer ersten Stufe eine Daten- und Aktenauswertung potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine orientierende Geländebegehung mit Ersteinschätzung vorgenommen. Als weiterer Prüfschritt wurde eine gezielte Geländeuntersuchung und Konfliktdanalyse für die vorab nicht auszuschließenden planungsrelevanten Tiergruppen der baumlebenden Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt.

Das Ergebnis ist, dass der Gehölzstreifen entlang des Kanaldammes keine für baumlebende Fledermäuse als Quartierbäume ausreichenden Stammstärken und größeren Tothölzer aufweist. Die Funktion als Leitstruktur für fliegende Fledermäuse bleibt mit dem geplanten Erhalt des Gehölzstreifens bestehen. Auf der Fläche bzw. den Randgehölzen und dem Hochspannungsmast kommen keine planungsrelevanten Vögel brütend oder regelmäßig rastend vor. Die nach der Habitatstruktur (Pfüthen auf Rohböden) anfangs erwartete Kreuzkröte wurde sicher nicht nachgewiesen. Gleiches gilt für die Zauneidechse, die an Kanalböschungen in Hamm zwar nachgewiesen ist, im Untersuchungsgebiet aber kein Vorkommen aufweist.

Bei der Umsetzung der durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereiteten Maßnahmen sind somit keine Übertretungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

7. Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesen Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen.

Ausgehend von den im Rahmen der grundsätzlichen Ausweisung des Gewerbegebietes zulässigen nicht erheblich belästigenden Betrieben ist mit auf die Umgebung einwirkenden Immissionen zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Nähe zu schützenswerten Wohnnutzungen wird die Ansiedlung zukünftiger Gewerbebetriebe im Plangebiet daher mit einem immissionschutzrechtlich wohnverträglichen Rahmen versehen.

Die nächstgelegenen Wohngebäude sind verortet an der Albert-Funk-Straße 168, das gemäß dem Baugebietsplan Pelkum in einem allgemeinen Wohngebiet liegt, und an der Lünener Straße 177, das innerhalb eines Mischgebietes im Bebauungsplan Nr. 05.055 - Kanaltrasse / K17n, westl. Teil - liegt. Diese haben einen Abstand von mindestens ca. 160 m bzw. ca. 180 m zu den überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes.

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007 zum Runderlass. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit nicht zulässig. Bei den demnach zulässigen Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse VII oder Anlagen mit vergleichbarer Emissionstätigkeit handelt es sich um solche, die höchstens 100 m an das nächstgelegene reine Wohngebiet heranrücken sollen. Nach Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses NRW können bei benachbarten allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten auch die unter den laufenden Nummern 181, 182, 183, 185, 189 und 196 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen der Abstandsklasse VI zugelassen werden. Dabei handelt es sich um Anlagearten, deren in der Liste angegebener Abstand sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt und auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete basiert. Daher darf durch die genannten Anlagenarten der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden. Die Abstandsliste ist dieser Begründung als Anhang 2 beigelegt.

Zusätzlich zu den vom Planungsgebiet ausgehenden Emissionen sind die Immissionen in den Geltungsbereich zu untersuchen und berücksichtigen. Maßgebliche Emissionsquelle ist hier der

Verkehr auf der Johannes-Rau-Straße. Weitere Immissionsarten als der Lärm sind aufgrund der Nutzungsarten und -intensitäten in der Umgebung nicht in störendem Maße gegeben.

Die Johannes-Rau-Straße als so genannte „Kanaltrasse“ bietet eine Verbindung zwischen der Autobahn A1 und der Innenstadt zur Erschließung von Gewerbeflächen im Hafenbereich parallel zum Datteln-Hamm-Kanal. Anhand der für das Jahr 2020 prognostizierten Verkehrsbelastungen auf dieser Straße können Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts erwartet werden. Somit werden Maßnahmen zum Lärmschutz bei den Neuplanungen notwendig.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wie die Errichtung einer Lärmschutzwand oder -walls sind aus städtebaulichen Gründen nicht sinnvoll. So ist für die vorgesehenen Nutzungen im Gewerbegebiet und auch die bereits bestehenden Nutzungen im angrenzenden Bereich (wie das DLRG-Gebäude) eine Einsehbarkeit vom öffentlichen Straßenraum her wünschenswert. Zusätzlich könnte eine fehlende Sichtbarkeit zu einem verminderten Kundenzufluss führen und damit von vornherein ein Ansiedlungshemmnis für mögliche Interessenten darstellen.

Um dennoch gesunde Wohn- und vor allem Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können, werden in dem von Schallimmissionen beeinträchtigten südlichen Teil des Gewerbegebietes sowie innerhalb der privaten Grünfläche Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ausgewiesen. Durch die hiermit verbundenen Auflagen an die bauseitigen Schalldämmmaße kann hier zumindest die Einhaltung der zumutbaren Innengeräuschpegel für die schützenswerten Betriebsräume (z.B. Büros) gewährleistet werden.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, können gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Möglichkeit ist ebenso wie die Dimensionierung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall in dem der Bebauungsplanaufstellung nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und in diesem Rahmen hierüber zu entscheiden.

Primär ist für die Wohnnutzung eine hinsichtlich der Verkehrslärmbelastung optimierte Grundrissgestaltung vorzusehen. So sollten z.B. Räume für den dauernden Aufenthalt in den (genehmigungsfähigen privilegierten) Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) auf die lärmabgewandten Gebäudeseiten, d.h. in dem hier vorliegenden Fall auf die Nordseite gelegt werden. Auf den lärmzugewandten Seiten können Treppenhäuser, Bäder, Gäste-WC, Vorratsräume und Küchen angeordnet werden. Eventuell verbleibende Wohnräume auf den lärmzugewandten Seiten müssen zusätzlich mit baulichem Schallschutz versehen werden, der entsprechend dem Lärmpegelbereich IV bzw. V der Norm DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe Nov. 1989 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin, Tabelle 8) zu dimensionieren ist. Der Nachweis über die Einhaltung der Luftschalldämmmaße nach DIN 4109 ist im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren zu führen.

8. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau

8.1. Altlasten

Das Büro Ahlenberg Ingenieure GmbH hat im Mai 2010 ein Bodengutachten zur Gefährdungsabschätzung und geotechnischen Erstbewertung erstellt. Die Untersuchungsfläche entlang der Lünener Straße umfasste hierbei außerdem den östlich des Bebauungsplangebietes angeschlossenen Bereich. Da große Teile dieser Fläche früher als Mülldeponie genutzt wurden, sollte mit Hilfe von Baggerschürfen geklärt werden, ob es durch die frühere Nutzung der Fläche zu Beeinträchtigungen für die angestrebte gewerbliche Nutzung gekommen ist. Zur Erkundung der Lagerungsdichte und Tragfähigkeit der anstehenden Böden wurden ergänzend zu den Baggerschürfen mittelschwere Rammsondierungen erstellt.

Die Bodenaufschlüsse haben im gesamten Untersuchungsgebiet künstliche Auffüllungen in Mächtigkeiten zwischen 1,1 und 3,8 m bzw. in den sechs innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgenommenen Schürfen zwischen 1,4 und 3,2 m ergeben. Hinweise auf Hausmüllverfüllungen wurden lediglich in einem östlich des Plangebietes gelegenen Schurf festgestellt. Die Auffüllungen setzen sich im Wesentlichen aus einem durchwurzelter, z.T. stark humosen, sandig-tonigen Schluff bzw. schwach schluffigen Feinsand mit Beimengungen von Bauschuttresten und Bergematerial in unterschiedlichen Mengenverhältnissen zusammen. In zwei Schürfen treten zwischen 1,9 und 2,5 m bzw. 2,1 und 2,9 m Tiefe hauptsächlich Bauschutteinlagerungen auf.

Die in der Bundesbodenschutzverordnung aufgeführten Prüfwerte (Wirkungspfad Boden-Mensch) für Industrie- und Gewerbegrundstücke sowie für Park- und Freizeitanlagen werden in allen Proben innerhalb des Plangebietes mit deutlichem Abstand eingehalten. Lediglich in dem außerhalb des Bebauungsplangebietes durchgeführten Schurf mit dem Hausmüll ist eine Prüfwertüberschreitung festzustellen. Allerdings stammt die Probe aus einer Tiefenlage von 2,1 bis 3,8 m, sodass auch hier keine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch besteht.

Im Hinblick auf die zukünftige Bebauung spricht der Gutachter die Empfehlung aus, an den zukünftigen Gebäudestandorten vorlaufende Bodenluftuntersuchungen durchführen zu lassen, um den möglichen Schadstoffübertritt aus der Bodenluft in die Raumluft zu erkunden, oder alternativ eine Bodenluftdränung an den Gebäuden vorzusehen. Details sind im Vorfeld zwischen dem Bauherrn und der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hinsichtlich der eingeschränkten Tragfähigkeit des Untergrundes sieht der Gutachter die Notwendigkeit einer geotechnischen Aufbereitung des Untergrundes. Details hierzu sind dem oben genannten Gutachten zu entnehmen.

Nach § 2 Landesbodenschutzgesetz sind Bauherren verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 02381/17-7101, Fax 02381/17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

Da der größte Teil der Bebauungsplanfläche hauptsächlich etwa im Jahr 1967 mit Boden, Bergematerial, Bauschutt und Müll angeschüttet worden ist, ist dieser Bereich im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit der Registrierungsnummer AA 5026 aufgenommen. Das Gelände der ehemaligen Deponiefläche ist hier zurzeit mit der Gefährdungseinstufung „kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“ eingestuft.

Im Bebauungsplan wird dieser Bereich gemäß § 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Dies umfasst den gesamten westlichen Abschnitt des Geltungsbereiches.

8.2. Kampfmittel

Vorhandene großmaßstäbige Luftbilder der Jahre 1944/45 weisen für das Untersuchungsgebiet auf drei Bombentrichter hin. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombenabwürfe) sind im Zusammenhang mit anstehenden Baumaßnahmen abhängig von deren Art und Umfang möglicherweise weitere Überprüfungen (Oberflächen- oder Bohrlochdetektionen, Baugrubenabsuchungen) erforderlich.

Abbrüche von Gebäuden und unterirdischen Anlagen dürfen ohne vorherige Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe durchgeführt werden, wenn es dabei zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums - 75-54.06.06 - und des Ministeriums für Bauen und Verkehr - V A 3-16.21 - vom 08.05.2006).

Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, ist sofort telefonisch die Feuerwehr (903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei (916-0 oder Notruf 110) zu benachrichtigen.

8.3. Bergbau

Der Bebauungsplan enthält gemäß § 9 (5) BauGB eine nachrichtliche Kennzeichnung, dass unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen der Bergbau umging. Die bergbaurechtlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Im bei der Bezirksregierung Arnsberg geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog sind für das Plangebiet zum Zeitpunkt der Stellungnahme am 20.04.2012 folgende Verdachtsflächen in der unmittelbaren Umgebung, südlich und östlich verzeichnet: Halde „Heinrich Robert, Kohlenlager 23“, Halde „Heinrich Robert, Schacht Franz“, Betriebsfläche Schachtanlage „Heinrich Robert, Schacht Franz“ und Gleistrasse „Schacht Franz - Hafen Heinrich Robert“.

Das Plangebiet liegt nördlich der noch unter Bergaufsicht stehenden Nordfläche Schacht Franz. Für die Fläche besteht ein Abschlussbetriebsplan. Das Gelände wird derzeit übererdet. Die Beendigung der Bergaufsicht ist für 2012 bzw. 2013 geplant. Ferner liegt das Plangebiet westlich der noch unter Bergaufsicht stehenden Kohlenlagerfläche Kanalhafen Bergwerk Ost. Die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Kohlenlagerfläche ist erloschen. Die Kohlenlagerfläche Kanalhafen ist von der RAG AG in den Verantwortungsbereich der RAG Montan Immobilien GmbH übertragen worden. Ein Abschlussbetriebsplan liegt derzeit nicht vor.

Die Bezirksregierung Arnsberg wies zudem auf ein verliehenes Bergwerksfeld hin. Aufgrund der jeweils beschränkten Laufzeit erteilter Bewilligungen und Erlaubnisse (in der Regel fünf Jahre) sind im Bedarfsfall aktuelle Informationen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund einzuholen.

9. Denkmalschutz

Aus der unmittelbaren Umgebung sind mit der mehrphasigen Siedlung Hamm-Hafen-West und der eisenzeitlichen Siedlung nördlich Isenbeck umfangreiche Bodendenkmäler bekannt und ausgegraben worden. Zudem wurden im Umfeld der Lippe bzw. des Kanals bei Trassenbegleitungen in den letzten Jahren immer wieder neue Fundstellen entdeckt.

Aus dem Bodengutachten, das Ahlenberg Ingenieure GmbH im Mai 2010 zur Gefährdungsabschätzung und geotechnischen Erstbewertung erstellt hat, geht hervor, dass in dem Untersuchungsgebiet entlang der Lünener Straße, das auch das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst, Bodenaufschüttungen in Mächtigkeiten zwischen 1,1 und 3,8 m stattgefunden haben. Da davon auszugehen ist, dass die Erdarbeiten im Rahmen des Bebauungsplans nur in den aufgeschütteten Bereichen stattfinden und die darunter liegenden Bodenschichten nicht berührt werden, bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Sollten auf dem betroffenen Gelände jedoch Eingriffe geplant werden, die bis unter die Aufschüttung in den Boden reichen, ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erneut zu beteiligen, um über dann eventuell notwendige archäologische Maßnahmen entscheiden zu können.

Zu Kulturgütern sind keine Eintragungen bekannt.

10. Ver- und Entsorgung

10.1. Versorgung des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes verlaufen mehrere Strom-, Gas- und sonstige Leitungen, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und teilweise mit einem Schutzstreifen oder ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehen werden müssen.

In Nord-Süd-Richtung verläuft eine Fernmeldekabeltrasse der RAG Aktiengesellschaft. Diese ist noch in Betrieb und wird auch weiterhin benötigt. Detailplanungen sind rechtzeitig mit der RAG Aktiengesellschaft abzustimmen und deren Belange zum Schutz der Kabeltrassen entsprechend zu berücksichtigen.

Des Weiteren liegt im Geltungsbereich die Ferngasleitung Nr. 7/3/1 (DN 500) mit Betriebskabel. Diese ist zusätzlich in ihrem alten Verlauf sowie im stillgelegten Verlauf des Doppeldükers dargestellt und zu schützen. Die Ferngasleitung Nr. 7/3/23 (DN 300) verläuft ebenfalls durch das Plangebiet. Die Schutzstreifenbreite beträgt jeweils 8 m. Die stillgelegte Ferngasleitung Nr. 6/1/5 (DN 400) wird mit einer Schutzstreifenbreite von 10 m in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Schutzstreifenbereiche sind aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitungen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten. Nicht zulässig innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen, die Einleitung aggressiver Abwässer und sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,50 m rechts und links neben der jeweiligen Leitung angepflanzt werden. Anzustreben ist ein Pflanzabstand außerhalb des Schutzstreifens, damit bei einer Aufgrabung der entsprechenden Leitung zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken das Wurzelwerk nicht geschädigt wird.

Es verlaufen zwei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der RWE durch das Plangebiet. In Nord-Süd-Richtung ist dies die Freileitung Bockum-Hövel - Zeche Heinrich Robert und abgehend von einem Masten die Abzweigung Hoesch in Richtung Osten. Die Leitungsmittellinien, der Maststandort und die Schutzstreifengrenzen sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der Mast der 110-kV-Hochspannungsfreileitung muss in einem Umkreis von 15 m Radius von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtsschutz für die Masten erforderlich werden. Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Schutzstreifen der Leitungen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. In den Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 7 m erreichen. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund sollten in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem

Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.

Im nordöstlichen Bebauungsplanbereich befindet sich der Endmast für die Überspannung des Datteln-Hamm-Kanals und der Lippe mit einem Mittelspannungssystem und einem Signalkabel. Diese Anlagen sind in dem Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Hamm GmbH mit einer Schutzstreifenbreite von 20 m dargestellt. Der geforderte Mindestschutzabstand zur Mittelspannungsfreileitung von 3 m darf nie unterschritten werden. Außerdem ist zur Mastsicherung evtl. ein Anfahrerschutz zu errichten. Des Weiteren verlaufen in dem Planbereich Stromkabel der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH. Auch diese Kabeltrassen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Hamm GmbH in einer Breite von 3 m dargestellt.

10.2. Entwässerung des Plangebietes

10.2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz ausgewählt werden. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahe Gewässer einzuleiten.

10.2.2. Niederschlagswasser

Die Entwässerung erfolgt über das Trennsystem Güterverkehrszentrum nach Regenklärung / Rückhaltung in die Lippe.

10.2.3. Schmutzwasser

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Mischwasserkanalnetz zur Kläranlage Hamm-West.

Hamm, den 17.08.2012

gez.
Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez.
Mentz
Städt. Baudirektor

Anhang

Anhang 1: Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	05.074 - Kanalpark -	
Lage des Plangebietes	- Stadtbezirk Herringen - Südlich des Datteln-Hamm-Kanals, nördlich der Johannes-Rau-Straße	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	- größtenteils unbebaute Freifläche, teilweise mit Gehölzen bedeckt - Hochspannungsfreileitungen samt Masten auf Teilen der Fläche - Gelände des Yacht-Club Hamm e.V. einschließlich Vereinsgebäude	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bauungsstruktur	- Öffentlichen Grünfläche (Hundeauslauffläche) im östlichen Teil - Entwicklung von Gewerbeflächen westlichen Teil - Planungsrechtliche Sicherung des Yacht-Clubs	
Art des Verfahrens	Beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB	
Verfahrensverlauf	Aufstellungsbeschluss	06.03.2012 (Vorlage Nr. 0973/12)
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	19.03.2012 - 23.04.2012
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Besprechungsmöglichkeit von 24.05.2012 bis 08.06.2012
	Landesplanerische Abstimmung	18.07.2012
	Behördenbeteiligung gem. § 13 a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB	29.06.2012 -30.07.2012
	Offenlegungsbeschluss	18.09.2012 (Vorlage Nr. 1107/12)
	Offenlegung gem. § 13 a (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB	02.07.2012 -05-11-2012
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	Berichtigung des FNP gemäß § 13a (2) Nummer 2 BauGB	
Relevante informelle vorbereitende Planungen	- Rahmenkonzept „Im Westen was Neues“	
Organisation der Erschließung	- Erschließung des Gewerbegebietes durch die Straße Am Wassersportzentrum (Querschnitt 10 m breit), Anbindung an Johannes-Rau-Straße nicht möglich - Zugang zur öffentlichen Grünfläche über Johannes-Rau-Straße, Zum Yachthafen sowie den Fuß- und Radweg entlang des Kanals - Yacht-Club Hamm e.V. über die Straße Zum Yachthafen erschlossen - Betriebszufahrt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Datteln-Hamm-Kanal - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadtwerke Hamm GmbH in östlichen Teilbereichen	
Planausweisung / Dichtewerte	- Gewerbegebiet mit max. zwei Vollgeschossen, GRZ 0,8, GFZ 1,6 - zweckgebundene bauliche Anlagen auf der privaten Grünfläche	
Grünflächen	- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeauslauffläche - Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wassersport mit zweckgebundenen baulichen Anlagen	
Verkehr	- Parken: Stellplatznachweis im Gewerbegebiet auf privater Grundstücksfläche; zusätzliche Ausweisung von ca. 6 öffentlichen Parkplätzen in der geplanten Wendeanlage - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinien 7 und 17 an den Haltestellen Mozartstraße (Ecke Johannes-Rau-Straße) und Seelhofstraße (Ecke Albert-Funk-Straße); Entfernung zum Bahnhof Hamm(Westf) ca. 5 km	
Entwässerung	- Ableitung des Schmutzwassers über das vorhandene Mischwasserkanalnetz zur Kläranlage Hamm-West - Entwässerung über das Trennsystem Güterverkehrszentrum nach Regenklärung / Rückhaltung in die Lippe	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	Im vorliegenden Planungsfall nicht vorgesehen (§ 13a BauGB).	
Sonstige Anmerkungen	- Kennzeichnung als Altlastenverdachtsfläche, da ein Großteil der Fläche mit Boden, Bergematerial, Bauschutt und Müll angeschüttet worden ist - Fläche derzeit im Besitz der RAG MI, der Stadt Hamm bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Bundeswasserstraßenverwaltung	
Gutachten	Artenschutz	Vorliegend, 06.06.2012
	Altlasten	Vorliegend, 27.05.2012

Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 27.748 m²
	Gewerbe (GE)	ca. 8.366 m ² (30,1 %)
	Verkehrsflächen	ca. 2.876 m ² (10,4 %)
	Öffentliche Grünflächen	ca. 13.347 m ² (48,1 %)
	Private Grünflächen	ca. 3.159 m ² (11,4 %)

Anhang 2: Abstandsliste 2007

aus:

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Abstandsliste 2007

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p.)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nm. 8 und 27)

		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunsthharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr

		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit

				einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)

		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien

				(s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)